

§ 2

(1) Bei der Bildung der medizinischen Schulen ab 1. September 1961 in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und in medizinischen Einrichtungen des Hochschulwesens sind die bisherigen medizinischen Fachschulen und Betriebsberufsschulen des Gesundheitswesens zu medizinischen Schulen zu entwickeln.

(2) Die Übernahme kommunaler Berufsschulen regelt sich nach Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 13. Juli 1961 zur Neuordnung der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und zur Bildung der medizinischen Schulen (GBl. II S. 319).

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuordnung der Ausbildung der Hebammen (MinBl. S. 208),
- b) Anordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuordnung der Ausbildung des medizinisch-technischen Personals (MinBl. S. 210),
- c) Anordnung vom 14. Dezember 1950 über die Neuordnung der Ausbildung in der Massage und Heilgymnastik (MinBl. S. 211),
- d) Anordnung vom 11. Januar 1957 über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBl. S. 30),
- e) Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung von Hebammen (Unter- und Mittelstufe) (MinBl. S. 65),
- f) Richtlinien vom 31. März 1951 für die Ableistung des Praktikums bei der Ausbildung in der Krankenpflege (Unterstufe) (MinBl. S. 67),
- g) Anordnung vom 28. November 1953 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung als Hygieneaufseher (ZBl. S. 582).

Berlin, den 14. Juli 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Zweite Verordnung*
über die Gewährung von Stipendien an Studierende
der Fachschulen der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Juli 1961

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 487) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 22 der Verordnung vom 1. Juni 1956 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden weiterhin Anwendung für * Schüler (Erwachsene) medizinischer Schulen, die eine länger als 26 Wochen

dauernde Ausbildung in einem der mittleren medizinischen Berufe, die nicht in der Systematik der Ausbildungsberufe geführt werden, oder einen länger als 26 Wochen dauernden Lehrgang zur weiteren Qualifizierung oder Spezialisierung in einem mittleren medizinischen Beruf besuchen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung eine Liste der entsprechend Abs. 3 in Frage kommenden mittleren medizinischen Berufe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Staatssekretär für das
Hoch- und Fachschulwesen

Leuschner • Dr. G i r n u s

Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung
über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner,
Siedler und Kleintierzüchter.**

Vom 17. Juli 1961

Nach Anhören des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, des Zentralen Fachausschusses Aquarien- und Terrarienkunde der Deutschen Kulturbundes und der Zentralen Kommission Hundesport der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus der Nutzung von Grund und Boden für Kleingarten- und Siedlungszwecke und aus der Kleintierzucht, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn diese Tätigkeit neben einer beruflichen Tätigkeit oder von Rentnern ausgeübt wird.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 gewährt werden kann, entscheidet darüber der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. des Kreisvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik.

§ 2

(1) Edelpelztierzüchter und Hundezüchter sind mit den Umsätzen und Gewinnen aus ihrer Zucht von der Umsatzsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit, wenn

- a) nicht mehr als 5 weibliche Edelpelztiere (Zucht) (Nutria: 10 weibliche Zuchttiere) und
- b) nicht mehr als 2 Hunde

* (1.) VO (GBl. I 1950 S. 487)